jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/14 4Ob348/71, 4Ob215/03a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1971

Norm

UWG §2 D2

Rechtssatz

Der Ursprung einer Ware kann auch mittelbar durch Anbringung von Landesfarben auf der Ware oder auf der Verpackung vorgetäuscht werden, wenn die übrigen Hinweise und die übrige Ausstattung eine Täuschungsmöglichkeit des Publikums über die örtliche Herkunft der Waren nicht ausschließen. Die bloße Verwendung einer ausländischen Frage oder ausländischer Landesfarben allein läßt noch nicht auf die Herkunftsbezeichnung schließen; anders ist es aber dann, wenn die ausländischen Farben auf ein bevorzugtes Herkunftsland der bezeichneten Ware hinweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 348/71
  Entscheidungstext OGH 14.09.1971 4 Ob 348/71
  Veröff: SZ 44/128 = ÖBl 1972,12 = GRURInt 1972,336
- 4 Ob 215/03a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 215/03a
  nur: Die bloße Verwendung einer ausländischen Frage oder ausländischer Landesfarben allein läßt noch nicht auf die Herkunftsbezeichnung schließen; anders ist es aber dann, wenn die ausländischen Farben auf ein bevorzugtes Herkunftsland der bezeichneten Ware hinweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0078389

Dokumentnummer

JJR_19710914_OGH0002_0040OB00348_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at